

schädigte, nämlich die Entschädigung in Form einer Beteiligung des Berechtigten am Ertrage nach Maßgabe des tatsächlichen Ausbringens“. Die Entschädigung soll im allgemeinen in Form einer Rente, nicht in Gestalt einer Kapitalzahlung gewährt werden. *) Die Rente soll aber erst mit dem Beginne des Kohlenabbaues gewährt werden. Nach dem Entwurfe ist dies die einzige Form der Entschädigung. In den Verhandlungen der Deputation der I. Kammer wurde jedoch die Förderabgabe, die in ihrem Beginne von der Willkür und der Entschließung der Regierung abhängig sei, nicht als genügend anerkannt und daneben eine sofortige Entschädigung unter gewissen Voraussetzungen für notwendig erachtet. Es wurde Gewicht darauf gelegt, „daß in einer Zeit, wo das Kohlenunterirdische als solches Gegenstand des Handels geworden ist, also einen selbständigen, veräußerlichen Wert darstellt, dem Berechtigten sofort schwere Vermögensnachteile entstehen, sobald ihm die Ausbeutung und Veräußerung dieses Wertes entzogen wird“. Dieser Gedanke trat freilich später zurück, und es wurde schließlich allgemein das Recht des Grundeigentümers unter gewissen Beschränkungen anerkannt, daß ihm schon vor dem Beginne des Kohlenabbaues für die im Grundstück anstehende Kohle eine bare Vorentscheidung gewährt werde.

Schließlich hat auch die Frage der Art der Erhebung der Förderabgabe und die Festsetzung ihrer Höhe namentlich bei den Verhandlungen in der II. Kammer einen breiten Raum eingenommen.

Die Grundsätze für die Entschädigung faßt das Gesetz in § 31 zusammen. In Abs. 1 wird die Entschädigungspflicht des Staates ausdrücklich festgestellt: Der Staat hat die Grundeigentümer und die zufolge der Abtrennung des Kohlenunterirdischen vom Grundeigentume Kohlenbergbauberechtigten zu entschädigen, wenn ihnen durch dieses Gesetz ihr Kohlenbergbaurecht entzogen wird. Darnach wird nicht allein den Grundeigentümern, sondern auch den Inhabern der vom Grundeigentum abgetrennten Kohlenbergbaurechte Entschädigung zuteil, wenn diesen das Verfügungsrecht über das Kohlenunterirdische durch das Gesetz entzogen wird.

*) Ähnlich Sachsen-Weimar-Eisenach, wo durch das Berggesetz vom 1. März 1905 (§§ 268 flg.) für gewisse, früher kursächsische Landesteile das Verfügungsrecht über die Kohle, wenn auch nicht zugunsten eines staatlichen Bergbaurechts, sondern zugunsten der Bergbaufreiheit, gegen Gewährung von Rente, nämlich gegen Zubilligung eines Teiles der vom Bergbautreibenden an den Staat zu entrichtenden Rohertragssteuer, dem Grundeigentümer genommen wurde. Ferner Anhalt-Bernburg, wo durch das Gesetz vom 20. April 1916 das Verfügungsrecht des Grundeigentümers über die Kohle behufs Einführung der Bergbaufreiheit ohne Gewährung einer Kapitalentschädigung aufgehoben wurde. Auch hier erhielt der Grundeigentümer nur ein bedingtes und befristetes Rentenbezugsrecht, und zwar das Recht auf die vom Bergbautreibenden an ihn zu entrichtende sog. Kohlenrente.